



Ev. Kita Bovenden

Kinder- und Gewaltschutzkonzept

der





Ev. Kita Bovenden

1. EINLEITUNG

1.1 VORWORT VOM TRÄGER

1.2 LEITBILD UNSERER KITA

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

2.2 GEFÄHRDUNGSARTEN

2.3 HANDLUNGSABLAUF

2.3.1 HANDLUNGSABLAUF

2.3.2 INTERNER HANDLUNGSABLAUF BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

2.4 DOKUMENTATION

2.5 SCHAUBILD

2.6 KOOPERATION/ UNTERSTÜTZENDE NETZWERKE VOR ORT

3. HANDLUNGSPLAN BEI VERDACHTSFÄLLEN (MIT KINDERN, ELTERN UND MITARBEITENDEN)

3.1 MELDEWEGE/ ZUSTÄNDIGKEITEN

3.2 SOFORTMASSNAHMEN

3.3 UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

3.4 UMGANG MIT DER ÖFFENTLICHKEIT

3.5 MASSNAHMEN DER REHABILITATION

4. PARTIZIPATION

4.1 PARTIZIPATION IN UNSERER EINRICHTUNG

4.2 PARTIZIPATION IM EINRICHTUNGSALLTAG



Ev. Kita Bovenden

- 4.2.1 ALLGEMEIN
- 4.2.2 WÄHREND PROJEKTEN/ ANGEBOTEN/ FREISPIELE
- 4.2.3 WÄHREND DER HYGIENEMASSNAHMEN
- 4.2.4 WÄHREND DES SCHLAFENS/ RUHENS
- 4.2.5 WÄHREND DER MAHLZEITEN

- 4.3 PARTIZIPATION DER ELTERN
- 4.4 GRENZEN DER PARTIZIPATION

5. BESCHWERDEMANAGEMENT

- 5.1 ZIELE
- 5.2 MÖGLICHKEITEN DER BECHWERDE
 - 5.2.1 MÜNDLICHE BESCHWERDE
 - 5.2.2 SCHRIFTLICHE BESCHWERDE
- 5.3 BESCHWERDEVERFAHREN

6. MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION (NOCH IN ARBEIT!!!)

- 6.1 FÜR KINDER
- 6.2 FÜR ELTERN
- 6.3 FÜR MITARBEITENDE

7. PERSONAL

- 7.1 PERSÖNLICHE EIGNUNG GEMÄSS §72A, SGB VIII
- 7.2 VERHALTENSKODEX
- 7.3 PERSONALGEWINNUNG



Ev. Kita Bovenden

7.4 QUALIFIKATION UND WEITERBILDUNG

8. AUSWERTUNG (NOCH IN ARBEIT!!!)

8.1 PROFESSIONELLE ANALYSE/ EVALUATION

8.2 INSTRUMENTE/ FORMULARE

9. MATERIALIEN/ DOKUMENTE/ FORMULARE

9.1.1. SCHAUBILD ABLAUFSCHEMA

9.1.2. SCHAUBILD VOM LANDKREIS GÖTTINGEN

9.2. BEOBACHTUNGSDOKUMENTATION

9.2.0. VERDACHTSFALL DOKUMENTATION

9.2.1. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF VERNACHLÄSSIGUNG

9.2.2. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF MISSHANDLUNG

9.2.3. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF HÄUSLICHE GEWALT

9.2.4. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT

9.2.5. CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF PSYCHISCHE GEWALT

9.2.6. CHECKLISTE FÜR WOHN- UND LEBENSITUATION

9.2.7. AMPELBOGEN 0-2 JAHRE

9.2.8. AMPELBOGEN 3-5 JAHRE

9.2.9. AMPELBOGEN 6-12 JAHRE

9.3. ANTRAG AUF BERATUNG §8A

9.4. PROTOKOLLFORMULARE

9.4.1. OFFENES BEOBACHTEN



Ev. Kita Bovenden

9.4.2. FALLBESPRECHUNG

9.4.3. ELTERNGESPRÄCH

9.4.4. GESPRÄCH MIT INSOFERNERFAHRENER FACHKRAFT (ISOFAK)

9.5. ABLAUF MITARBEITENDE (NOCH IN ARBEIT!!!)

9.6. BESCHWERDE-/ FEEDBACKFORMULARE

10. LITERATUR/ QUELLEN



Ev. Kita Bovenden

1.1 VORWORT VOM TRÄGER

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Deshalb ist der Kinderschutz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Zudem bedeutet das biblisch-christliche Menschenbild, dem wir als Evangelische Kirchengemeinde Bovenden verpflichtet sind, dass wir in jedem Menschen ein Geschöpf Gottes sehen, dem Er in seiner bedingungslosen Liebe seine Würde schenkt. Aus diesen Gründen haben wir als Träger der Evangelischen Kindertagesstätte Bovenden für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Für Kinder und Eltern ist die Kindertagesstätte ein Ort des Lebens, des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir setzen auf eine offene, vertrauensvolle Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Kindertagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder als Persönlichkeit ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung oder Ausgrenzung erfahren. Durch das Kinderschutzkonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Unsere Mitarbeiter*innen leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Erziehung.

Im Namen des Trägers

Pastor Uwe Völker



Ev. Kita Bovenden

1.2. LEITBILLD

„Die Pädagogik soll Dienst am Leben sein. Das Leben aber fließt, unentwegt verändert es sich, und damit ändern sich auch die pädagogischen Bedürfnisse und Notwendigkeiten, aber auch die pädagogischen Möglichkeiten.“

- Margarete Schörl (1912 – 1991) –

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Jesus Christus hat sie zu sich gerufen, in den Mittelpunkt gestellt und sie zu Vorbildern des Glaubens gemacht (Markus 10, 13 – 16). Geleitet durch unser christliches Menschenbild achten wir die Würde und die Rechte von Kindern und verstehen es als unsere Aufgabe, diese zu vertreten, zu schützen und umzusetzen. Dies wird durch unser hauseigenes Kinderschutzkonzept deutlich. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Wir vertrauen darauf, dass jedes Kind selbstbestimmt in der Lage ist, sich zu entwickeln und schenken ihm das notwendige Zutrauen. Wir begleiten es liebevoll auf seinem Weg, geben ihm die notwendige Unterstützung und ermöglichen ihm, Erfahrungen mit sich selbst, mit anderen Menschen und mit Gott zu machen. Auf diese Weise kann es zu einer selbstbewussten, lebensbejahenden Persönlichkeit heranwachsen und ausgestattet mit Gottvertrauen, die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten.

Die Bewahrung der Schöpfung spiegelt sich in unserem Kita-Alltag in allen Bereichen wider.

Jedes Kind ist einzigartig und hat ein Recht auf Gleichbehandlung sowie einen fairen Umgang. Die Lebenswelten und die Kulturen, in denen sie aufwachsen, unterscheiden sich voneinander. Bei uns wird jedes Kind mit all seinen Stärken und Schwächen sowie seiner individuellen Lebensgeschichte akzeptiert und angenommen. Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf sind bei uns gleichermaßen willkommen. Diese Vielfalt bereichert unseren Alltag und spiegelt den Inklusionsgedanken unserer Arbeit.

Jedes Kind hat ein Recht auf Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben sowie auf eine altersentsprechende **Partizipation** im Alltag unserer Einrichtung. Bei uns erlebt sich jedes Kind als „Akteur seiner Entwicklung“.

Offene Arbeit verstehen wir in erster Linie als Haltung, welche unsere innere Einstellung widerspiegelt. Durch unsere Offenheit für neue Blickwinkel, Perspektiven und Anregungen von außen, wächst unsere Bereitschaft für Veränderungen. Für uns ist die offene Arbeit ein Prozess, der von dem Blick auf notwendige Veränderungen der pädagogischen Arbeit, zum Wohle der Kinder, geprägt ist.

Wir arbeiten mit den Familien **partnerschaftlich**, zum Wohle der Kinder zusammen. Alle Sorgeberechtigten haben in unserer Kita die Möglichkeit zur Mitwirkung und Unterstützung. Unsere Elternarbeit orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Familien und reagiert angemessen auf gesellschaftlichen Wandel und die damit einhergehenden Herausforderungen an die Familien.

In unserem Team beachten wir die unterschiedlichen Erfahrungen und Begabungen und bringen persönliches Engagement, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein für den eigenen Arbeitsbereich und die gesamte Einrichtung mit ein.

Unsere evangelische Kindertagesstätte ist **Teil der Kirchengemeinde** und wird ins Gemeinwesen integriert. Unserer Kirchengemeinde/Träger liegt an der hohen Qualität und Wirtschaftlichkeit unserer evangelischen Kindertageseinrichtung. Mit der Einführung eines wirksamen **Qualitätsmanagementsystems** nach DIN EN ISO 9001 werden Standards, Konzeption, Planungen und Durchführungen regelmäßig auf ihre Qualität und Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt.



Ev. Kita Bovenden

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a SGB VIII, S1).

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen;
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Personen die beruflich in Kontakt mit Kinder oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGBVIII, S1).

2.2. Gefährdungsarten

I. Seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt ist oder nur dazu dient, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.



Ev. Kita Bovenden

II. Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten Dritten zugrunde liegt.

III. Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

2.3. Handlungsbedarf allgemein

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes gesucht, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird. Schnellstmöglich wird eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes zu verbessern und die Gefährdung abzuwenden.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- bei Schilderung des betroffenen Kindes
- bei Beobachtungen von Auffälligkeiten des Kindes, durch das pädagogische Fachpersonal
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

2.3.1. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

- I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
- II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute oder eine nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung eines Kindes vorliegt, werden die Sorgeberechtigten miteinbezogen, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die/der direkte Vorgesetzte wird sofort informiert und der Notfallplan tritt in Kraft.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

Es werden die Informationen dokumentiert und zeitnah an die/den direkte/n Vorgesetzte/n weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt.



Ev. Kita Bovenden

Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationsformulare (siehe Punkt 2.7.) dokumentiert.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation durchgeführt.

Bei begründeter Einschätzung treten folgende Schritte in Kraft:

- I. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kitaleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- IV. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.
- V. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt (Schaubild).

2.4. Dokumentation

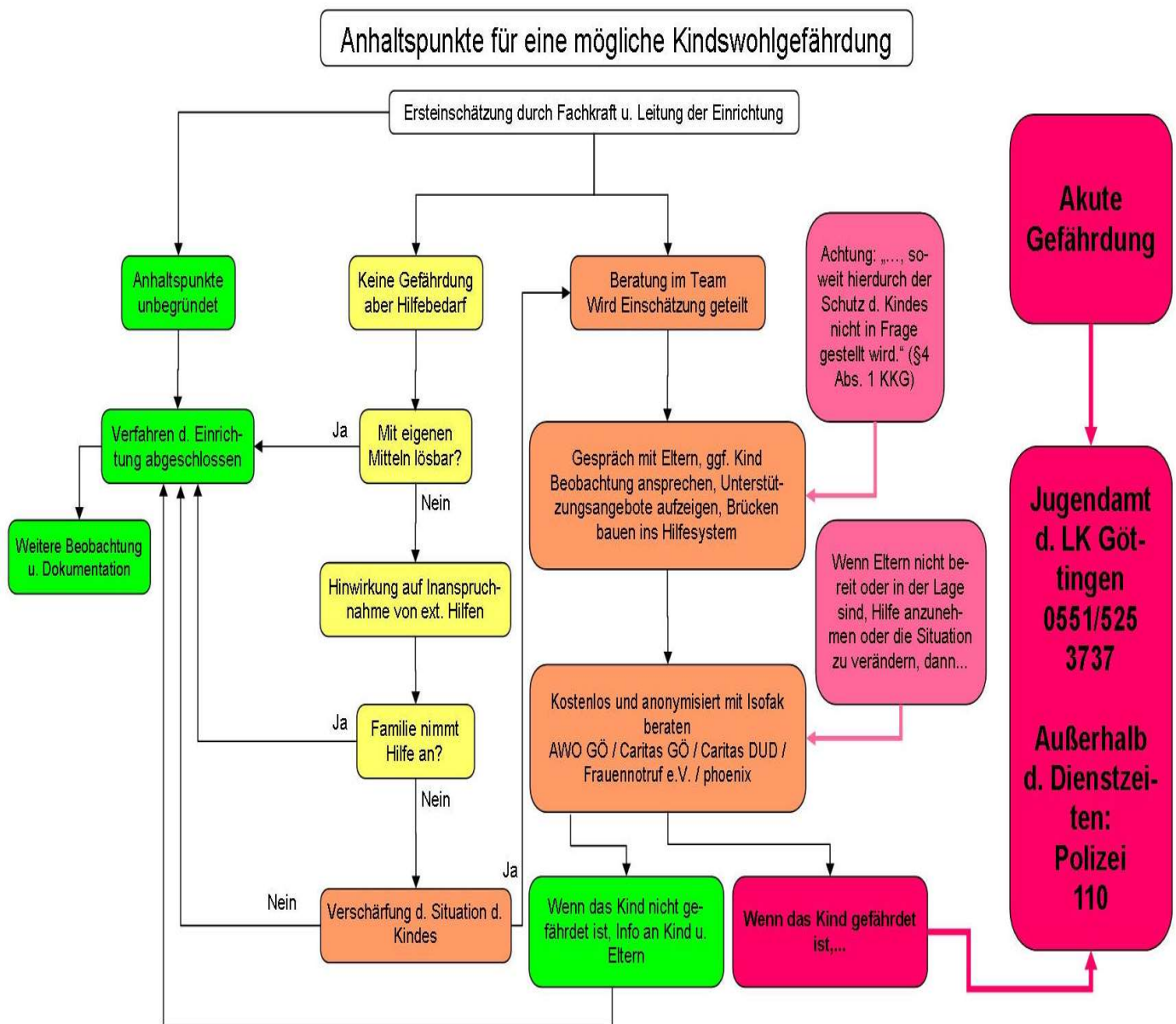
Die beobachtete und möglicherweise gefährdende Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte:
sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- IV. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert. Die Dokumentation wird in der Kinderakte abgelegt.

Ev. Kita Bovenden

2.5. Schaubild





Ev. Kita Bovenden

2.6. Kooperation/ unterstützende Netzwerke vor Ort:

Landkreis Göttingen - Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz

0551-5252589

Vermutung/ Sorge Kindeswohlgefährdung:

- Caritas Duderstadt/ Göttingen
05527-9812-60
- ASD Bovenden
0551-5252106
Schrader.f@landkreisgoettingen.de
Sprechstunde Do 8:30 – 12:00 Uhr

Vermutung von sexueller Gewalt und/ oder (elterlicher) Partnerschaftsgewalt:

- Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt PHOENIX Göttingen
0551-4994556
- Frauenhaus
0551-5211800

Akute Gefährdung:

- Jugendamt
0551-5253737
- Außerhalb der Dienstzeiten:
Polizei 110



Ev. Kita Bovenden

3. HANDLUNGSPLAN BEI VERDACHTSFÄLLEN MIT MITARBEITENDEN

3.1. Meldewege/ Zuständigkeiten

- **Im Akutnotfall: Träger, Polizei und Rettungswagen**
- **Im nicht akuten Notfall:**
 - Interne Vertrauensperson
 - Info an Vorgesetzte (Leitung u/o Träger)
 - Info und Beratungsanfrage an Fachberatung von LK Göttingen + Landeskirche
 - IsoFak
 - Beratung durch SupervisorIn
- **Kontaktdaten:**
 - **Fachberatung Landeskirche** **0491-9198-260**
 - **Fachberatung Landkreis Gö** **0551-35054671**
 - **Trägervorsitzender (Herr Völker)** **0551- 82072395**

3.2. Sofortmaßnahmen

- Bei Vorfällen gegen Mitarbeitende (MAs) von Kindern/ Eltern wird zeitnah das Gespräch zu den Eltern gesucht.
 - Ansprechpartner sind Leitung und Stellvertretung
- Bei Vorfällen zwischen MAs wird Rat bei einer Vertrauensperson aus dem Team gesucht.
 - Gesprächsangebote zwischen den Konfliktparteien werden ermöglicht
 - Wenn intern keine Lösung gefunden wird, kann externe Hilfe in Anspruch genommen werden (Supervision, Fachberatungen)
 - Nächste Instanz ist dann der Arbeitgeber
 - Als BeobachterIn einer solchen Situation wird das direkte Gespräch mit den Kollegen/In, danach folgt die Info an Leitung und ggf. Träger. Diese ermöglichen zeitnahe Lösungsmethoden.
- Bei Vorfällen zwischen Eltern wirken die Mitarbeitenden schlichten auf das Geschehen ein und bieten Gesprächsangebote an.
- In unserem Haus ist ein Beschwerdemanagement (QMSK) etabliert und wird stetig fortgeschrieben. Jeder Vorfall wird in den dafür vorgesehenen Protokollen festgehalten und abgelegt.
- Bei Vorfällen von MAs gegen Kinder wird direkt die Leitung und der Träger informiert. Diese Regeln den weiteren Ablauf (siehe Kindeswohlgefährdung).



Ev. Kita Bovenden

3.3. Unterstützungspersonen/ -angebote

- Vertrauensperson aus dem Team, Leitung, Stellvertretung, Trägervorsitzender, Fachberatung Landkreis Göttingen + Landeskirche Leer, SupervisorIn
- Einzelgespräche
- Teamsitzungen
- Fortbildungen

3.4. Umgang mit der Öffentlichkeit

- Das Wichtigste ist im ersten Schritt der Schutz des/ der Mitarbeitenden, Loyalität und Rückendeckung.
- Pressemitteilungen werden ausschließlich vom Träger, in Rücksprache mit der Leitung rausgegeben.
- Zum Schutz aller MAs werden keine Pressestatements von Einzelnen abgegeben (Schweigepflicht). Mit der Situation wird sich erst einmal intern auseinandergesetzt.
- Bei Verleumdung/ Rufschädigung kann eine Unterlassungsklage veranlasst werden.
- Juristische Beratung durch Juristen der Landeskirche Leer
- Der Träger sorgt dafür, dass jederzeit die interne Transparenz für das Team gewährleistet ist.

3.5. Maßnahmen der Rehabilitation

- Gespräche führen mit allen Konfliktparteien – Unterstützung durch Träger, Leitung, u/o externes Fachpersonal
- Supervision
- Seelsorgerische Unterstützung vom Träger
- Rechtsbeistand (bei z.B. Übler Nachrede, Verleumdung)
- Infoabend, Fachleute hinzuziehen
- Klarstellung über Kita-App, mediale Kanäle, Medien



Ev. Kita Bovenden

4. PARTIZIPATION

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird.

Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Bezugspersonen ist uns sehr wichtig.

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen.

Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft ist, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen.

Die Kinder bekommen Möglichkeit ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen beteiligt.

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag in unserer Kita aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und ErzieherInnen auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen.

Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben.

Partizipation in der Kita ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen.

Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich für einander interessieren und für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention.

Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des Anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie werden zu demokratisch denkenden und handelnden Menschen.

4.1. Partizipation in unserer Einrichtung

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.

Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können die Kinder: **selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken und/oder werden informiert.**

Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, sind nachfolgend detailliert aufgeführt:

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.



Ev. Kita Bovenden

4.2. Partizipation im Einrichtungsalltag

4.2.1. Allgemein

- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in erreichbarer Nähe des Kindes.
- Die PädagogInnen haben das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet

4.2.2. während Projekten/ Angeboten/ Freispiel:

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.

4.2.3. während der Hygienemaßnahmen:

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.
- Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

4.2.4. während des Schlafens/ Ruhens:

- Die Kinder entscheiden altersentsprechend, ob und wieviel Schlaf/ Ruhe sie benötigen.
- Die Kinder werden vom pädagogischen Personal nicht aktiv geweckt.
- Die Kinder haben die Entscheidung während des Ruhens ihre Liegeposition frei zu wählen.



Ev. Kita Bovenden

- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.

4.2.5. während der Mahlzeiten:

- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten.
- Die Kinder entscheiden selbst, neben wem und wo sie sitzen möchten.
- Das pädagogische Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin.
- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten.
- Der Verzehr des Hauptgangs ist keine Voraussetzung für den Nachtisch. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.
- Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen. Die Kinder können altersentsprechend mitgestalten.

4.3. Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer ihres Kindes in der Einrichtung. Sie entscheiden über die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegebene Frühstück.
- Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Die Eltern haben die Möglichkeit der Mitbestimmung, bei ausgewählten Themen, indem sie sich in den Elternbeirat wählen lassen (1x jährlich Neuwahlen).
- Aus diesem Gremium heraus werden ElternvertreterInnen für das Kuratorium bestellt. Hier haben Sie ein paritätisches Stimmrecht mit politischer und kirchlicher Gemeinde bei festgelegten Themen (z.B. Schließzeiten, etc. - siehe Satzung).
- Beteiligt und angehört werden die Sorgeberechtigten bei allen sie selbst und/oder ihr Kind betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der MitarbeiterInnen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- In regelmäßigen Entwicklungs- und „Tür und Angel“- Gesprächen werden die Sorgeberechtigten über den Entwicklungsstand ihres Kindes, sowie über individuelle Vorkommnisse informiert.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personaländerungen.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit.



Ev. Kita Bovenden

4.4. Grenzen der Partizipation

Gerade bei der inklusiven Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen diesen im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen.

Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.



Ev. Kita Bovenden

5. BESCHWERDE- UND FEEDBACKVERFAHREN

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die in den Einrichtungsalltag integriert sind.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Unser Beschwerde- und Feedbackverfahren bedeutet, gezielte Maßnahmen umzusetzen, die dazu führen, dass Beschwerden, Wünsche und Verbesserungsvorschläge der Kinder, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden. Es geht darum, einen Prozess zu initiieren, der es ermöglicht Anliegen und Bedürfnisse aller wahrzunehmen.

In unserer täglichen Arbeit ist uns bewusst, dass zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis besteht. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprung besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen.

Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

Zudem ist das pädagogische Fachpersonal gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu begleiten und zu erklären.

5.1. Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Sorgeberechtigten zu wahren,
- sie dienen der Qualitätssteigerung und -sicherung,
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit,
- dienen der Prävention und schützen die Kinder,
- dienen einer guten Zusammenarbeit und Austausch.

5.2. Möglichkeiten der Beschwerde

Alle Kinder, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.



Ev. Kita Bovenden

- I. AnsprechpartnerInnen **innerhalb** der Einrichtung:
 - unsere ElternvertreterInnen
 - das pädagogische Fachpersonal
 - Kitaleitung (Tel: 0551-8414, kita.bovenden@reformiert.de)

- II. AnsprechpartnerInnen **außerhalb** der Einrichtung:
 - der Träger (Tel: 0551-82072395)
 - die zuständige SachbearbeiterInnen im Amt für Jugend und Familie in Göttingen (Tel: 0551-35054671)
 - die Kitaaufsicht (Tel: 0551-35054671)

5.2.1. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- In der Kita werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder altersentsprechend ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- Für die Eltern besteht im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche, sowie „Tür und Angelgespräche“ die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.
- Mitarbeitende können sich vertrauensvoll, bei Beschwerden und Feedback an die/den direkte/n Vorgesetzten (Leitung der Kita) und/ oder den Träger (Kirchenrat) wenden. Zudem gibt es für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit Kontakt zur reformierten Landeskirche in Leer aufzunehmen (Fachberatung).
- In regelmäßigen Dienstbesprechungen, Kleinteams, Mitarbeitergesprächen und vor allem Supervisionen gibt es den geschützten Raum, um Konflikte, Fragen, Feedback und Beschwerden anzubringen und zu klären.

5.2.2. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können uns ausgefüllt über den Postweg, oder in unseren Briefkasten eingereicht werden.



Ev. Kita Bovenden

- Ferner können Beschwerden per Email: kita.bovenden@reformiert.de gesandt werden.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend gehandelt werden (siehe 2.4).

5.3. Beschwerdeverfahren

I. Klärungsversuch innerhalb des beteiligten Personenkreises

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln, oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

II. Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit der Konfliktpartei das Anliegen in der nächsten Dienstbesprechung behandelt. Maßnahmen und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

III. Rückmeldung an die Konfliktpartei

Die betroffenen Personen werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

6. MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION

6.1. Für Kinder

6.2. Für Eltern

6.3. Für Mitarbeitende



Ev. Kita Bovenden

7. PERSONAL

7.1. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

- I. Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
- II. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden.
- III. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.

7.2. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

In der Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. Es gilt der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung und Kommunikation.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt sein.

- Physische und psychische Gewalt wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
- In unserer Kita werden sexuelle Übergriffe in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeitenden der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
- Ist die Kitaleitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Kitaaufsicht) zu informieren.
- In unserer Kita legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss seitens eines Kindes nicht vermeiden, muss altersentsprechend klargestellt werden, dass eine Grenze überschritten ist.
- Die Mitarbeitenden begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
- Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung, oder eine Badewindel.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung, in jedem Fall bleibt die Unterwäsche angezogen.



Ev. Kita Bovenden

Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper, oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

- Es ist nicht Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“.

In unserer Kita bauen wir eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Beziehung zueinander auf. Wir begegnen einander (Mitarbeitende u Träger) und den uns anvertrauten Kindern und ihren Familien offen, höflich, freundlich, tolerant und auf Augenhöhe.

Die Haltung unserer Mitarbeitenden ist von Wertschätzung und Respekt geprägt und wird regelmäßig in Besprechungen (Dienstbesprechung, Supervision, Teamtage) reflektiert, weiterentwickelt und zuverlässig im Alltag umgesetzt.

7.3 Personalgewinnung

Zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Tageseinrichtung für Kinder sowie zur Beratung und Unterstützung der Sorgeberechtigten stehen geeignete Fachkräfte in festgelegtem Umfang und mit erforderlicher Qualifikation zur Verfügung.

Im Vorstellungsgespräch werden einrichtungsspezifische Informationen (Kinderschutzkonzept) erwähnt und die persönliche Sichtweise erfragt.

Neue Mitarbeitende werden durch unseren Einarbeitungsleitfaden (QMSK) und intern entwickelten Standards (Schutzkonzept, Sexualpädagogisches Konzept, Verhaltenskodex u. ä.) begleitet und eingearbeitet.

7.4 Qualifikation und Weiterbildung

Themenspezifische Fort- und Weiterbildungen (z.B. §8a, kindliche Sexualität, Doktorspiele, u. ä.) stellen sicher, dass unsere Kindertagesstätte mit der erforderlichen Anzahl entsprechend qualifizierter Mitarbeitenden ausgestattet ist, um ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag nach Maßgabe ihrer festgelegten Zielsetzungen (Kinderschutzkonzept) erfüllen kann. Zusatzqualifikationen erweitern die fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Mitarbeitenden.

Unsere Teamtage nutzen wir regelmäßig, um das gesamte Team der Kita weiterzubilden und gemeinsam Konzepte und Leitfäden, auf unsere Tagesstätte abgestimmt, zu entwickeln und fortzuschreiben. Die kontinuierlich stattfindenden Supervisionen geben allen die Möglichkeit sich, die Arbeit im Team und Situationen aus dem Kita-Alltag zu bearbeiten.

Der Träger und der Landkreis Göttingen stellen uns jeweils geschulte Fachberatung zur Seite, welche uns in pädagogischen Fragen berät und uns bei Unsicherheiten unterstützt.



Ev. Kita Bovenden

8. AUSWERTUNG

- 8.1. Professionelle Analyse/ Evaluation
- 8.2. Instrumente/ Formulare

9. MATERIAL/ DOKUMENTE/ FORMULARE

Alle Materialien befinden sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes

10. LITERATUR/ QUELLENANGABEN

- Kinderschutzkonzept der Kindergartenmanufaktur gUG
- Handbuch zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BAGE)
- Bundeskinderschutzgesetz
- Arbeitshilfe Kinderschutz (Diakonie)
- Internes QMSK-Handbuch